

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Österreich ist als Gründungsmitglied der Financial Action Task Force (FATF) seit ihrer Bildung 1989 aktiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“) beteiligt und hat sich stets zur nationalen Umsetzung der FATF-Empfehlungen bekannt. Neben der Etablierung weltweit einheitlicher Standards wird von der FATF mit Unterstützung der Weltbank (WB) und des Internationalen Währungsfonds (IWF) die Einhaltung dieser Standards in den Mitgliedsländern regelmäßig überprüft und bewertet. Das österreichische Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde im zweiten Halbjahr 2008 routinemäßig vom IWF im Hinblick auf die Einhaltung der FATF-Empfehlungen in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Bundesministerien und Behörden (unter Koordination des Bundesministeriums für Finanzen) einer Evaluierung unterzogen. Die Endergebnisse wurden von der FATF-Vollversammlung im Juni 2009 verabschiedet und am 1. Dezember 2009 veröffentlicht. Generell zeigen die Prüfungsergebnisse, dass in Österreich ein umfassendes und gut funktionierendes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführt wurde, jedoch auch Defizite identifiziert wurden, deren rasche Beseitigung notwendig ist, um den Wirtschaftsstandort Österreich vor einem Missbrauch durch Kriminelle zu schützen. Die österreichische Bundesregierung hat im Februar 2010 einen entsprechenden Maßnahmenkatalog (Transparenzpaket) zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen, welcher mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben in der Gewerbeordnung 1994, im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und im Bilanzbuchhaltungsgesetz legislativ umgesetzt werden soll (siehe Vortrag an den Ministerrat betreffend einen Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, für Justiz, für Inneres, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für europäische und internationale Angelegenheiten über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, GZ. BMF-040300/0006-III/4/2009, welcher vom Ministerrat im Sinne des Antrags am 9. Februar 2010 beschlossen wurde).

Änderung der Gewerbeordnung 1994:

Bereits durch die Gewerbeordnungsnovelle 2008 wurde die dritte EU-Geldwäscherichtlinie, RL 2005/60/EG, hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Berufe in österreichisches Recht umgesetzt. Wie etwa Erwägungsgrund 5 dieser Richtlinie zu entnehmen ist, ist es das mit der Richtlinie verfolgte Ziel, die von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen in Einklang mit anderen Maßnahmen internationaler Gremien zu bringen. Insbesondere sollte den Empfehlungen Rechnung getragen werden, die die Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF), das führende internationale Gremium auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, aufgestellt hat. Der EU-Richtliniengeber war davon ausgegangen, dass die Richtlinienbestimmungen mit dem neuen internationalen Standard im Einklang stünden.

Im Juni 2009 fand nun im Rahmen der wechselseitigen Prüfungen der Mitgliedstaaten der FATF die Österreichprüfung durch eine Prüfergruppe des IWF statt. Bei dieser stark detailbezogenen Prüfung stellte sich heraus, dass die Richtlinienbestimmungen bzw. die Bestimmungen der Ausführungsrichtlinie 2006/70/EG der Europäischen Kommission und damit die Umsetzungsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 gegenüber den der Prüfung zugrundeliegenden Texten der FATF-Empfehlungen (bzw. der „Methodology for Assessing Compliance“ vom 27.2.2004 idF Februar 2007; im Folgenden „Methodologie“) zum Teil zurückbleiben. Dies führte im Länderbericht Österreichs im Bereich der der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Berufe zu Kritik seitens des Prüferteams. Dies, obwohl mit Hilfe der Interpretation die Richtlinienbestimmungen an die FATF-Regelungen in den allermeisten Fällen herangeführt werden können. Gegenständliche Ergänzungen im Bereich der Geldwäschebestimmungen sollen nunmehr dazu dienen, eine vollständige und zweifelsfreie Erfüllung der FATF-Empfehlungen zu gewährleisten, selbst wenn diese vereinzelt über die EU-Richtlinie hinausgehen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Österreichprüfung hervorgekommene Undeutlichkeiten der bestehenden Rechtslage beseitigt werden.

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes:

Durch die Bestimmungen dieses Entwurfs werden alle Angehörigen der Wirtschaftstreuhandberufe und der Bilanzbuchhaltungsberufe einheitlich zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Berufsberechtigten werden durch diesen Entwurf verpflichtet, risikoadäquate Sorgfaltspflichten zu setzen bei Begründung von Geschäftsbeziehungen, Abwicklung von Transaktionen, bei Verdacht auf Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sowie bei Zweifeln an der Echtheit von Kundenidentifikationsdaten.

Dieser Entwurf verpflichtet in diesen Fällen zu bestimmten Sorgfaltspflichten, die u.a. die Feststellung der Identität des Auftraggebers oder des wirtschaftlichen Eigentümers oder die Einholung von Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung beinhaltet.

Unter bestimmten Voraussetzungen - beispielsweise der Auftraggeber ist ein unter die RL 2005/60/EG fallendes Kredit- oder Finanzinstitut - können vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden. Demgegenüber sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, wenn sich aus dem Wesen der Geschäftsbeziehung oder der Art des Eigentümers ein erhöhtes Geldwäscherisiko ergibt.

Im Falle eines Verdachts der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung haben Berufsberechtigte nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt zu erstatten. Es besteht keine Meldepflicht, wenn es sich um Informationen handelt, die dem Berufsberechtigten im Rahmen der Beurteilung einer Rechtslage oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren zugekommen sind. Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde um Entscheidung ersucht werden, ob gegen die Durchführung eines bestimmten Auftrages Bedenken bestehen. Im guten Glauben erfolgte Meldungen stellen keine Verletzung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht dar und begründen keine Haftung. Informationen über erfolgte Meldungen dürfen nicht weitergegeben werden.

Schließlich werden die Berufsberechtigten verpflichtet, Identifizierungs- und Transaktionsunterlagen zumindest fünf Jahre aufzubewahren und in den Wirtschaftstreuhandkanzleien durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Anti-Geldwäschebestimmungen auch durch das in der Kanzlei befasste Personal sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Änderung der Gewerbeordnung 1994:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Änderungen im Bereich Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird von folgenden Fallzahlen ausgegangen:

Bei der Führung von Statistiken betreffend Verfahren zu GW/FT besteht der Zeitaufwand in der Sammlung und Aufzeichnung der Verfahren. Der Zeitaufwand ist ca. 8h pro Jahr pro lokaler Behörde. Die Zahl der lokalen Behörden beträgt derzeit 118 (B 9, K 10, N 25, O 18, Sa 6, St 18, T 9, V 4, W 19).

Berechnung, anhand der aktuell vom BMF bekannt gegebenen Richtwerte (BGBl. II Nr. 50/2009) unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 10% zum Gehalt der Bundesbediensteten infolge höherer Gehälter im Landesbereich.

A. Personalkosten					
Vorgang	VGr	Zeitbedarf in Min	Zahl der Fälle/Behörden	geschätzter Zeitbedarf pro Jahr in Min	geschätzter Zeitbedarf pro Jahr in Stunden
Führung von Statistiken zu den Verfahren	A3 (VD-Fachdienst)	480	118 (Behörden)	56640	944

A. Personalkosten A3 pro Jahr lt. Anhang 3.1 BGBl. II Nr. 50/2009: 36.849€+ 10 % = 40533,9

lt. Richtlinie Pkt. 3.2 pro Jahr 100.000 Nettoarbeitsmin., somit Kosten pro Minute: 0,405€

Personalkosten gesamt daher 56640 (Summe A3) x 0,405 = 22939,2€

B. Sachausgaben/Kosten (3.1.RL): 12% von Personalkosten

22939,2 x 12% = 2752,704€

C. Sachausgaben für den Raumbedarf (3.2. RL)

Personalbedarf/VGr. = jährl. AZ-Erwartungswert/100 000 =

56640/100000 = 0,56

Raumbedarf = Personalbedarf x 14qm = 0,56x14 = 7,84qm

Miete = 13,1€qm (Anhang 3.3 RL); 13,1 x 7,84 x 12 = 1232,448€

D. Verwaltungsgemeinkosten (3.3. RL): 20% von Personalkosten

22939,2 x 20% = 4587,84€

E. Jahreskosten :

Personal	22939,20
Sach	2752,70
Raum	1232,45
Verwaltung	4587,84
Summe	31512,19

Diese verteilen sich auf die neun Bundesländer entsprechend der jeweiligen Anzahl der Behörden je Bundesland (vgl. oben).

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes: Keine Auswirkungen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“), wonach Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994)

Zu § 365m Abs. 1

Wie sich aus Erwägungsgrund 5 der RL 2005/60/EG ergibt, dient diese Richtlinie auch dazu, den Empfehlungen der FATF Rechnung zu tragen. Wie die Österreichprüfung 2009 zeigt, stimmen aber die Inhalte der FATF Empfehlungen nicht in allen Details mit der RL überein, sondern gehen in manchen Bereichen über diese hinaus. Wesentliches Erfordernis und Ziel gegenständlicher Novelle ist daher eine akzentuierte Berücksichtigung der FATF-Empfehlungen. Zur Interpretation der Bestimmungen sind die von der FATF erstellten Zusatzdokumente, insbesondere der Glossar zu den 40 Empfehlungen, die interpretatorischen Noten zu den vierzig Empfehlungen und zu den Sonderempfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung sowie die jeweils aktuelle Unterlage zur Methodologie zur Beurteilung der Übereinstimmung heranzuziehen. Dies gilt insbesondere insoweit diese inhaltlich über die Richtlinie 2005/60/EG hinausgehende Anforderungen aufstellen. Damit soll für den Bereich des Gewerberechts eine möglichst vollständige Erfassung aller internationalen Texte gewährleistet werden.

Zu § 365m Abs. 3 Z 2 und 3:

Wenngleich sich dies schon bisher aus den Materialien herleiten ließ, soll nunmehr auch auf gesetzlicher Ebene klargestellt werden, dass die Pflichten die Immobilienmakler im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter treffen. Dies entspricht FATF - Empfehlung 12 lit. b), die eine Einbeziehung der Immobilienmakler hinsichtlich Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfte verlangt. Bei der Einbeziehung auch der Immobilienmietgeschäfte lag Österreich schon bisher über dem FATF-Standard. Die Einbeziehung auch der Mietgeschäfte war deshalb erfolgt, weil sich bei den Gesprächen zur Festlegung der gesamtösterreichischen Geldwäschebekämpfungsstrategie insbesondere mit Vertretern des Innenministeriums ergeben hatte, dass auch dort potentiell ein Risiko für Geldwäsche gegeben ist. Hier wird der Vollständigkeit halber nun nur klargestellt, dass auch bei Mietgeschäften vom Immobilienmakler sowohl die Anbieter- als auch die Nachfragerseite einzubeziehen sind.

Durch Z 3 waren Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisation bei bestimmten aufgelisteten Tätigkeiten in die Verpflichtungen der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungsbestimmungen aufgenommen worden. Insbesondere die unter lit. c) genannten Tätigkeiten, wie Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen, wurden aber auf Wirtschaftskammerseite eigenen Berufsbildern, nämlich den freien Gewerben „Büroarbeiten“ und „Büroservice“, zugeordnet. Im Zuge der FATF - Österreichprüfung führte dies beim Prüfersteam zu Zweifeln hinsichtlich des Informationsstandes der Berufe über ihre Pflichten. Nunmehr soll festgelegt werden, dass Gewerbetreibende, insbesondere die

Ausübenden der genannten Berufsbilder der Kammer, bei den ihnen gemäß der Auflistung zukommenden Tätigkeiten auch den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus unterliegen.

Zu § 365n Z 1 und 2:

Der Inhalt der Definition der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat im Gewerberecht insofern Auswirkungen als dadurch einzelne Pflichten, insbesondere die Verdachtsmeldepflicht, ausgelöst werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer gewissen Abkoppelung vom Strafgesetzbuch. Geldwäsche wird daher im Sinne der FATF-Empfehlungen und der Ergebnisse der Österreichprüfung zu Empfehlung 13 ergänzend zur Definition des Österreichischen Strafrechtes um die Eigengeldwäsche erweitert.

Zu § 365n Z 4 lit. a) sub lit. bb):

Die Erweiterung der Ziffer betreffend Parlamentsmitglieder um „wichtige Vertreter politischer Parteien“ dient der wörtlichen Abbildung der Definition der sog. politisch exponierten Personen („PEP“) gemäß Ziffer 11 des Glossars zu den vierzig Empfehlungen. Diese Passage ist in der in Art. 2 der RL der EK 2006/70/EG gegebenen Definition nicht enthalten und soll daher neu aufgenommen werden, da das Fehlen im Prüfungsbericht Österreichs kritisiert wurde. Analoges galt im ursprünglichen Berichtsentwurf auch für die 1-Jahresfrist für die Definition einer Person als PEP. In den Verhandlungen des Österreichberichtes gelang es den EU-Mitgliedsstaaten jedoch, die restlichen FATF-Länder von der Entsprechung dieser Frist gegenüber den FATF-Empfehlungen, die eine solche generelle Begrenzungsmöglichkeit nicht vorsehen, zu überzeugen, immerhin gilt bei offensichtlich höherem Risiko diese Einschränkung auch nicht. Die 1-Jahresfrist wurde daher belassen.

Zu § 365p Abs. 1 Z 2:

Die Neuformulierung dient der Umsetzung des Textes von Empfehlung 5 Pkt. 5.5.2 (b) der Methodologie zu den FATF – Empfehlungen. Die gegenständliche Passage „sowie die Feststellung, wer die natürlichen Personen sind, die letztlich die Eigentümer sind oder die Kontrolle besitzen oder tatsächlich ausüben“ - war im bisherigen § 365p – der Art. 8 der RL 2005/60/EG wortwörtlich umgesetzt - sinngemäß schon enthalten, aber nicht in dieser konkreten Formulierung der Methodologie, was bei der FATF-Prüfung als Defizit erachtet wurde. Daher wird die vorhandene Textierung nunmehr ergänzt.

Zu § 365p Abs. 1 Z 2a:

Dass ein Vertreter zur Vertretung ermächtigt sein muss und dies auch vom Gewerbetreibenden zu überprüfen ist, dürfte dem EU-Richtliniengeber wohl schon aus der Verpflichtung des Art. 8 der RL zur Feststellung der Kundenidentität heraus u.a. wegen des eigenen Interesses des Gewerbetreibenden selbstverständlich erschienen sein. Allerdings erwähnt Pkt. 5.4 der FATF-Methodologie zu Empfehlung 5 diese Anforderung separat, sodass die bisherige reine Umsetzung des Art. 8 der RL 2005/36/EG in diesem Punkt einer Ergänzung bedarf, um auch der Methodologie zu entsprechen.

Zu § 365r Abs. 1 erster und zweiter Teilsatz:

In RZ 798 des Österreichberichtes war kritisiert worden, dass - gemäß EU-Richtlinie - bei Vorliegen der in § 365r Abs. 1 aufgelisteten Fälle Sorgfaltsmaßnahmen gänzlich entfallen. Um dem zu begegnen, wird in der Neufassung nun eine Differenzierung vorgenommen: Gewerbetreibende können von einzelnen der in § 365p Abs. 1 und Abs. 2 und § 365q Abs. 1 festgelegten Maßnahmen Abstand nehmen, wenn diese auf Grund eines geringen Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nicht erforderlich sind. Diese Anforderung ergibt sich aus Pkt. 5.9 der FATF Methodologie.

Durch den neuen Text soll klargestellt werden, dass es keine Fälle gibt, in denen Sorgfaltsmaßnahmen gänzlich entfallen.

Zu § 365s Abs. 3:

Die gesonderte Erwähnung des Falles, dass jemand als Kunde bereits akzeptiert wurde und sich bezüglich des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers in Folge herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese zu einer politisch exponierten Person wird, dient der deutlichen Umsetzung von FATF-Empfehlung Nr. 6, insbesondere dabei Pkt. 6.2.1 der Methodologie.

Zu § 365s Abs. 5:

Der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie kann durch Verordnung weitere Fälle höherer Risikokategorien von Kunden, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen festlegen. Damit soll insbesondere Pkt. 5.8 der FATF Methodologie deutlicher entsprochen werden, der über die derzeitigen Fälle des § 365s hinausgehend beispielhaft weitere Fälle nennt. Risikoabhängig soll hier durch die Verordnungsermächtigung eine Grundlage für eine rasche Reaktion auf sich ändernde

Risikogegebenheiten geschaffen werden und sollen für diese Fälle jeweils entsprechende Pflichten der Gewerbetreibenden vorgesehen werden können.

Zu § 365t:

Wesentlich ist die nunmehr ausdrückliche Erwähnung der erforderlichen besonderen Aufmerksamkeit bei Aktivitäten mit Personen in Ländern, die internationale Empfehlungen betreffend Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht oder nicht ausreichend anwenden. Dabei handelt es sich um FATF - Empfehlung 21 bzw. Pkte. 21.1 und 21.2 der Methodologie, die in der RL 2005/60/EG nicht ausdrücklich verwirklicht sind.

Zur bisherigen Bestimmung hinzugefügt wird zudem, dass bei komplexen oder unüblich großen Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck die besondere Aufmerksamkeit, insbesondere soweit möglich die Prüfung und die Führung schriftlicher Aufzeichnungen bezüglich der wesentlichen Geschäftselemente und die Aufbewahrung derselben im Interesse einer Unterstützung der zuständigen Behörden zu umfassen hat. Diese gesonderte Erwähnung der an sich selbstverständlichen Schriftlichkeit dient speziell der wörtlichen Berücksichtigung von Empfehlung 11, die ausdrücklich das schriftliche Festhalten der Rechercheergebnisse verlangt. Der durch § 365t umgesetzte Art. 20 der RL 2005/60/EG sieht die Schriftlichkeit nicht ausdrücklich vor, möglicherweise erschien dies dem Richtliniengeber ohnehin selbstverständlich.

Zu § 365u Abs. 2:

Hier wird nun ganz klar hervorgehoben, dass die Mitteilung von Informationen nur dann als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe gilt, wenn sie nicht im guten Glauben erfolgt ist. Dies entspricht FATF-Empfehlung 14 lit. a) sowie der Richtlinie und war bisher nur mittelbar den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu entnehmen. Nunmehr erfolgt diese Festlegung ausdrücklich.

Zu § 365w:

Hinzugefügt wurde der zweite Satz, der sinngemäß auf § 365x verweist, das heißt, dass auch Verdachtsmeldungen seitens einer Gewerbebehörde an die Geldwäschemeldestelle (FIU) dem Betroffenen keinesfalls mitgeteilt werden dürfen. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus den Empfehlungen, wurde im FATF-Österreichbericht aber dennoch erwähnt und scheint an sich sinnvoll und sachlich gerechtfertigt.

Die zu führenden Statistiken umfassen die Zahl der behördlichen Meldungen an die Meldestelle, die Zahl der wegen eines Verstoßes gegen § 366b geführten Verwaltungsstrafverfahren sowie die Höhe der verhängten Geldstrafen. Mit den genannten Anforderungen soll insbesondere FATF-Empfehlungen 24 und 32 entsprochen werden.

Zu § 365z Abs. 4:

Der Bundesminister für Inneres hat die Wirtschaftskammer Österreich zum Zwecke der Information der Gewerbetreibenden über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen, geeignet zu informieren. Hinzu kommt nun die ausdrückliche Verpflichtung, dass diese Information insbesondere die effektive Information betreffend Schwächen in den Systemen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anderer Länder umfassen muss (vgl. Empfehlung 21 und Methodologie Pkt. 21.1 und 21.1.1). Solche Mängel würden dann gemäß Empfehlung 21 die Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit der Gewerbetreibenden mit sich bringen. Auch dieser Aspekt ist in der EU-Richtlinie nicht in der Ausdrücklichkeit enthalten.

Zu § 366 Z 19, § 366b und § 376 Z 38:

Bisher waren die Verwaltungsstrafen bei Übertretungen der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in §§ 366 Z 19 und 376 Z 38 geregelt. Im Prüfbericht wurde die geringe Strafhöhe bemängelt. In § 366b erfolgt daher nun etwa eine Verzehnfachung der bisherigen Strafobergrenzen. Die Strafhöhe orientiert sich dabei an den im BWG vorgesehenen Sätzen und scheint auch angemessen, wenn man die finanzielle Leistungsfähigkeit einzelner der verpflichteten Unternehmen, etwa im Handel, in Betracht zieht. Dies sollte im Sinne der Empfehlung 24 der Verbesserung der Effektivität dienlich sein. Die bisherigen Strafbestimmungen entfallen.

Artikel 2 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis soll entsprechend adaptiert werden.

Zu Z 2 (§ 83 Abs. 2):

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler wird in Hinblick auf die FATF-Empfehlung Nr. 5 eine Guidance für Wirtschaftstreuhandler erstellen, welche die Kriterien für die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes näher definiert. Darunter fallen unter anderem die detaillierte Determinierung von Sorgfaltsmaßnahmen, die Erstellung eines Risikoprofils einer Geschäftsbeziehung sowie eine Anleitung für erweiterte Sorgfaltspflichten für risikoreiche Geschäfte.

Zu Z 3 (§§ 98a bis 98i):

Zu § 98a:

Entsprechend Art. 7 der RL 2005/60/EG werden die Fälle definiert, in welchen entsprechend risikoadäquate Sorgfaltspflichten zu setzen sind. Die „EUR 15.000.-Grenze“ wird aus der relevanten Bestimmung herausgenommen, um so auch jenen Bereich unter dem Betrag von EUR 15.000.- in den Rahmen der Sorgfaltspflichten einzubeziehen. Es wird dem Mutual Evaluation Report insofern Rechnung getragen, als zusätzlich der Bereich unter der EUR 15.000.-Grenze von den Sorgfaltsmaßnahmen erfasst wird. Honorarzahlungen fallen nicht unter den Begriff „Transaktion“.

Abs. 4 stellt klar, dass die Begründung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes erst auszugehen ist, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen oder davon ausgegangen werden kann, dass die Geschäftsbeziehung von längerer Dauer sein wird. Dies ist nach Lage des Einzelfalles und Art des Auftrages zu beurteilen. Eine längere Dauer wird in der Regel vorliegen, wenn die Geschäftsbeziehung über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus dauert, jedenfalls ab einem Jahr Dauer.

Zu § 98b:

Dienstleistungen, deren Art einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, sind besonders sorgfältig zu prüfen, wobei sämtliche relevante Umstände, insbesondere in Hinblick auf die Identität des Auftraggebers, den tatsächlichen Inhalt des Auftrages und des Willens des Auftraggebers miteinzubeziehen sind. Die zu wählenden Maßnahmen und Sorgfaltspflichten haben aufgrund dieser Prüfung risikoadäquat zu erfolgen.

Abs. 3 zählt die zu setzenden Sorgfaltspflichten entsprechend Art. 8 Abs. 1 der RL auf. Unter anderem ist die Identität des Auftraggebers oder des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen, es sind Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und es ist festzustellen, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt. Auch sind Maßnahmen zu setzen, anhand derer die Aktualität des Risikoprofils auch bei laufender Geschäftsbeziehung gewährleistet ist. Für die Identifizierung der Auftraggeber sind aktuelle Dokumente erforderlich, die nicht länger als sechs Monate abgelaufen sind. Das Lichtbild darf nicht austauschbar sein. Bei Gesellschaften ist die Vertretungsregelung laut Firmenbuch maßgeblich. Durch entsprechende Legitimationsurkunden soll die Identität in einer Gesamtschau hinreichend feststehen. Z 8 normiert, dass in Hinblick auf die FATF-Empfehlung Nr. 11 besonderes Augenmerk auf alle komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen sowie alle ungewöhnlichen Arten von Transaktionen gelegt werden soll, welche keinem erkennbaren wirtschaftlichen oder sichtbaren rechtlichen Zweck dienen. Hintergrund und Zweck solcher Transaktionen sollten, soweit möglich, untersucht und die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden, damit sie verfügbar sind, um zuständige Behörden und Buchprüfer zu unterstützen.

Abs. 4 definiert den wirtschaftlichen Eigentümer entsprechend Art. 3 Z 6 der RL. Z 1 2. Satz normiert indirekt, dass natürliche Personen, die nicht über mehr als 25% an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, nicht als wirtschaftliche Eigentümer gelten. In Hinblick auf die FATF-Empfehlung Nr. 5 gilt es, im Rahmen der Maßnahmensetzung zur Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden den wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um seine Identität in einer Weise zu verifizieren, dass den Berufsgruppen Genüge getan wird.

Abs. 5 normiert entsprechend Art. 8 Abs. 2 der RL, dass der Umfang der Sorgfaltspflichten aufgrund des gesamthaft erkennbaren Risikos der gesamten Geschäftsbeziehung zu erfolgen hat. Abs. 6 hält fest, dass die Feststellung der Identität vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen hat (vgl. Art. 9 Abs. 1 RL). Entsprechend der Wahlmöglichkeit in Art. 9 Abs. 2 der RL kann die Feststellung der Identität des Auftraggebers während der Begründung einer Geschäftsbeziehung erfolgen, wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Abs. 7 und 8 normieren entsprechend Art. 9 Abs. 5 der RL, dass eine Geschäftsbeziehung dann nicht begründet oder eine Transaktion dann nicht durchgeführt werden darf, wenn Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden können. Zudem ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Dies gilt nicht im Rahmen der Rechtsberatung oder im Falle der Parteienvertretung durch Berufsberechtigte.

Zu § 98c:

Abs. 1: Entsprechend Art. 11 Abs. 1 der RL sind die Sorgfaltspflichten nicht anzuwenden, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um feststellen zu können, ob der Auftraggeber ein unter die RL 2005/60/EG fallendes Kredit- oder Finanzinstitut ist oder ein in einem Drittland ansässigesderartiges Institut ist, welches Anforderungen unterworfen ist, welche den der RL 2005/60/EG gleichwertig sind. Im letzten Satz wird klargestellt, dass natürliche Personen, die jedenfalls nicht über mehr als 25% an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, nicht als wirtschaftliche Eigentümer gelten. In Hinblick auf die FATF-Empfehlung Nr. 5 gilt es, als Maßnahme zur Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren.

Abs. 2 übernimmt das in Art. 11 Abs. 2 der RL enthaltene Wahlrecht, in bestimmten Fällen von der Anwendung der Sorgfaltspflichten abzusehen. Dies ist bei folgenden Auftraggebern der Fall:

- An einem geregelten Markt im Sinne der RL 2004/39/EG zugelassene börsennotierte Gesellschaften eines EU-Mitgliedstaates sowie börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsvorschriften unterliegen.
- Wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Rechtsberufen (Notare etc.) aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterliegen. Die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers haben in diesem Fall den Instituten, welche als Verwahrstelle für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich zu sein. Dies ist durch eine Bestätigung der Verwahrstelle nachzuweisen.
- Inländische Behörden
- Auftraggeber die alle in Art. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG angeführten besonderen Kriterien erfüllen.

Zu § 98d:

Im Falle eines erhöhten Geldwäscherisikos sind wie in Art. 13 der RL vorgesehen zusätzlich zu den in den §§ 98b und 98c genannten Sorgfaltspflichten weitere Maßnahmen zu setzen.

Ferngeschäfte: Der Übermittlung einer Ausweiskopie ist die Bestätigung einer verlässlichen Gewährsperson ist mitzübermitteln. Dabei wurde die vergleichbare Bestimmung des § 40 Abs. 2 BWG inhaltlich übernommen. Weiters sollen bei Transaktionen Zahlungen über Konten von der RL 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegenden Instituten erfolgen. Die Identität wird durch eine Signatur im Sinne des Signaturgesetzes nachgewiesen. Politisch exponierte Personen (vgl. Art. 2 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG): Aufgezählt werden öffentliche Ämter, deren Inhaber als politisch exponiert anzusehen sind, wodurch ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist. Dazu zu zählen sind unter anderem Staatschefs, Regierungsmitglieder oder Mitglieder von obersten Gerichtshöfen anderer EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer. Ebenfalls umfasst sind deren unmittelbare Familienangehörigen sowie bekanntermaßen nahe stehende Personen oder Geschäftspartner.

Zu § 98e:

Dem BMF wird die Pflicht auferlegt die Kammer der Wirtschaftstreuhand über nicht FATF-konforme Länder zu unterrichten. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand verpflichtet sich ihrerseits, die entsprechenden Informationen auf deren Website zur Verfügung zu stellen, um den Normunterworfenen die genannten Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Es wird der FATF-Empfehlung Nr. 32 Rechnung getragen, dass Länder sicherstellen sollten, dass ihre zuständigen Behörden die Effektivität ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüfen können, indem umfassende Statistiken über die für die Effektivität und Effizienz solcher Systeme relevanten Punkte geführt werden.

Zu § 98f:

Aufgegriffen wurde das in Art. 14 der RL bestehende Wahlrecht, hinsichtlich der Ausführung der in § 98b Abs. 3 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten auf eine Ausführung durch Dritte zurückgreifen zu

können. Voraussetzung dafür ist, dass diese einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung des Berufes unterliegen, eine Verpflichtung zur Einhaltung der in der RL 2005/60/EG enthaltenen Anforderungen besteht sowie dass die Berufsberechtigten unverzüglich alle zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen erhält (vgl. Art. 16 der RL).

Zu § 98g:

Die Berufsberechtigten haben bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eine Meldung an die zuständige Behörde, die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, zu erstatten. Nicht vorgesehen ist eine Meldung an die Interessenvertretung. Meldungen haben jedenfalls ausschließlich nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu erfolgen. Klargestellt wird, dass Aufträge, bei denen ein konkreter Verdacht der Geldwäsche besteht, nicht durchgeführt werden dürfen.

Bestehen Unklarheiten, ob ein Auftrag oder eine Transaktion durchgeführt werden dürfen, sind die Berufsberechtigten berechtigt, die Geldwäschemeldestelle um eine Entscheidung zu ersuchen. Äußert sich diese nicht bis Ende des auf die Anfrage folgenden Werktages, darf der Auftrag bzw. die Transaktion ausgeführt werden. Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal haben der Geldwäschemeldestelle auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung erforderlich scheinen.

Melde- und Auskunftspflichten aufgrund der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung fallen nicht unter die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 91 Abs. 4 Z 1 WTBG). Ebenso stellt eine im guten Glauben erfolgte Meldung keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar. Haftungen können aufgrund einer derartigen Meldung nicht begründet werden. Keine Meldungen sind zu erstatten, wenn Berufsberechtigte von Klienten Informationen im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage erhalten haben oder diese als Parteienvertreter in einem Verfahren einschließlich der Beratung über ein Verfahren erhalten haben. Lediglich dann, wenn der Berufsberechtigte weiß, dass die Rechtsberatung bewusst zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird, besteht eine Meldepflicht.

Damit besteht auch die nach bisheriger Rechtslage bestehende Befreiung von der Meldepflicht in den Fällen der Rechtsberatung und der Parteienvertretung auch bei Umsetzung der RL 2005/60/EG (entsprechend Art. 23 Abs. 2) weiter.

Zu § 98h:

Wie in Art. 28 der RL vorgesehen, ist eine Information über eine erfolgte Meldung an den Auftraggeber oder an Dritte nicht zulässig. Darunter fällt jedoch nicht eine Informationsweitergabe innerhalb eines Netzwerkes, dem der Berufsberechtigte angehört. Unter einem Netzwerk ist dabei eine gemeinsame Struktur zu verstehen, die über gemeinsame Eigentümer, eine gemeinsame Leitung oder eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass der ausländische Berufsberechtigte gleichwertigen Anforderungen in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche unterliegt und § 91 WTBG gleichwertige Verschwiegenheitsverpflichtungen bestehen.

Keine unzulässige Informationsweitergabe besteht darin, einen Auftraggeber von einer rechtswidrigen Handlung abzuhalten zu versuchen.

Zu § 98i:

Identifizierungsunterlagen sowie Belege und Aufzeichnungen von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sind zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber bzw. nach Durchführung der Transaktion aufzubewahren (vgl. Art. 30 der RL). Ausgenommen von der Aufbewahrungspflicht sind Unterlagen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dem Auftraggeber zu retournieren sind.

Zu 98j:

Entsprechend Art. 34 der RL haben die Berufsberechtigten geeignete Maßnahmen zu treffen, um für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten, der Verdachtsmeldungen, der Aufbewahrungspflichten sowie der Risikobewertung bezüglich der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu sorgen.

Weiters sind die Berufsberechtigten verpflichtet, ihr Kanzleipersonal mit den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nachweislich vertraut zu machen.

In der Praxis bedeutet die Abstellung eines Beauftragten für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei einer Gesellschaft, dass dieser innerorganisatorisch nominiert wird. Bei Ein-Mann-Unternehmen erübrigt sich die Abstellung eines solchen Beauftragten. Entsprechend der FATF-Empfehlung Nr. 15 sind Programme gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung insbesondere im

Rahmen von geeigneten Kontrollverfahren zu entwickeln, um bei der Anwerbung von Angestellten hohe Standards wahren zu können und fortlaufende Weiterbildungsprogramme für die Beschäftigten zu koordinieren.

Artikel 3 (Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 69 Abs. 2):

Die Paritätische Kommission wird in Hinblick auf die FATF-Empfehlung Nr. 5 eine Guidance für Wirtschaftstreuhandler erstellen, welche die Kriterien für die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes näher definiert. Darunter fallen unter anderem die detaillierte Determinierung von Sorgfaltsmaßnahmen, die Erstellung eines Risikoprofils einer Geschäftsbeziehung sowie eine Anleitung für erweiterte Sorgfaltspflichten für risikoreiche Geschäfte.

Zu Z 2 (§§ 79a bis 79i):

Zu § 79a:

Entsprechend Art. 7 der RL 2005/60/EG werden die Fälle definiert, in welchen entsprechend risikoadäquate Sorgfaltspflichten zu setzen sind.

In Abs. 3 Z 2 entfällt die betragsmäßige Beschränkung für Transaktionen. Die „EUR 15.000.-Grenze“ wird aus der relevanten Bestimmung herausgenommen, um so auch jenen Bereich unter dem Betrag von EUR 15.000.- in den Rahmen der Sorgfaltspflichten einzubeziehen. Es wird dem Mutual Evaluation Report insofern Rechnung getragen, als zusätzlich der Bereich unter der EUR 15.000.-Grenze von den Sorgfaltsmaßnahmen erfasst wird. Honorarzahungen fallen nicht unter den Begriff „Transaktion“.

Abs. 4 stellt klar, dass die Begründung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes erst auszugehen ist, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen oder davon ausgegangen werden kann, dass die Geschäftsbeziehung von längerer Dauer sein wird. Dies ist nach Lage des Einzelfalles und Art des Auftrages zu beurteilen. Eine längere Dauer wird in der Regel vorliegen, wenn die Geschäftsbeziehung über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus dauert, jedenfalls ab einem Jahr Dauer.

Zu § 79b:

Dienstleistungen, deren Art einen Zusammenhang mit Geldwäsche nahe legen, sind besonders sorgfältig zu prüfen, wobei sämtliche relevante Umstände, insbesondere in Hinblick auf die Identität des Auftraggebers, den tatsächlichen Inhalt des Auftrages und des Willens des Auftraggebers miteinzubeziehen sind. Die zu wählenden Maßnahmen und Sorgfaltspflichten haben aufgrund dieser Prüfung risikoadäquat zu erfolgen.

Abs. 3 zählt die zu setzenden Sorgfaltspflichten entsprechend Art. 8 Abs. 1 der RL auf. Unter anderem ist die Identität des Auftraggebers oder des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen, es sind Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und es ist festzustellen, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person handelt. Auch sind Maßnahmen zu setzen, anhand derer die Aktualität des Risikoprofils auch bei laufender Geschäftsbeziehung gewährleistet ist. Für die Identifizierung der Auftraggeber sind aktuelle Dokumente erforderlich, die nicht länger als sechs Monate abgelaufen sind. Das Lichtbild darf nicht austauschbar sein. Bei Gesellschaften ist die Vertretungsregelung laut Firmenbuch maßgeblich. Durch entsprechende Legitimationsurkunden soll die Identität in einer Gesamtschau hinreichend feststehen. Z 8 normiert, dass in Hinblick auf die FATF-Empfehlung Nr. 11 besonderes Augenmerk auf alle komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen sowie alle ungewöhnlichen Arten von Transaktionen gelegt werden soll, welche keinem erkennbaren wirtschaftlichen oder sichtbaren rechtlichen Zweck dienen. Hintergrund und Zweck solcher Transaktionen sollten, soweit möglich, untersucht und die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden, damit sie verfügbar sind, um zuständige Behörden und Buchprüfer zu unterstützen.

Abs. 4 definiert den wirtschaftlichen Eigentümer entsprechend Art. 3 Z 6 der RL. Z 1 2. Satz normiert indirekt, dass natürliche Personen, die nicht über mehr als 25% an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, nicht als wirtschaftliche Eigentümer gelten. In Hinblick auf die FATF-Empfehlung Nr. 5 gilt es, im Rahmen der Maßnahmensetzung zur Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden den wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um seine Identität in einer Weise zu verifizieren, dass den Berufsgruppen Genüge getan wird.

Abs. 5 normiert entsprechend Art. 8 Abs. 2 der RL, dass der Umfang der Sorgfaltspflichten aufgrund des gesamthaft erkennbaren Risikos der gesamten Geschäftsbeziehung zu erfolgen hat.

Abs. 6 hält fest, dass die Feststellung der Identität vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer Transaktion zu erfolgen hat (vgl. Art. 9 Abs. 1 RL). Entsprechend der Wahlmöglichkeit in Art. 9 Abs. 2 der RL kann die Feststellung der Identität des Auftraggebers während der Begründung einer Geschäftsbeziehung erfolgen, wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Abs. 7 normiert entsprechend Art. 9 Abs. 5 der RL, dass eine Geschäftsbeziehung dann nicht begründet oder eine Transaktion dann nicht durchgeführt werden darf, wenn Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden können. Zudem ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Zu § 79c:

Abs. 1: Entsprechend Art. 11 Abs. 1 der RL sind die Sorgfaltspflichten nicht anzuwenden, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um feststellen zu können, ob der Auftraggeber ein unter die RL 2005/60/EG fallendes Kredit- oder Finanzinstitut ist oder ein in einem Drittland ansässiges derartiges Institut ist, welches Anforderungen unterworfen ist, welche den der RL 2005/60/EG gleichwertig sind. Im letzten Satz wird klargestellt dass natürliche Personen, die jedenfalls nicht über mehr als 25% an direktem oder indirektem Eigentum oder Kontrolle verfügen, nicht als wirtschaftliche Eigentümer gelten. In Hinblick auf die FATF-Empfehlung Nr. 5 gilt es, als Maßnahme zur Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren.

Abs. 2 übernimmt das in Art. 11 Abs. 2 der RL enthaltene Wahlrecht, in bestimmten Fällen von der Anwendung der Sorgfaltspflichten abzusehen. Dies ist bei folgenden Auftraggebern der Fall:

- An einem geregelten Markt im Sinne der RL 2004/39/EG zugelassene börsennotierte Gesellschaften eines EU-Mitgliedstaates sowie börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsvorschriften unterliegen.
- Wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten, die von Rechtsberufen (Notare etc.) aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung unterliegen. Die Angaben über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers haben in diesem Fall den Instituten, welche als Verwahrstelle für die Sammelkonten fungieren, auf Anfrage zugänglich zu sein. Dies ist durch eine Bestätigung der Verwahrstelle nachzuweisen.
- Inländische Behörden
- Auftraggeber die alle in Art. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG angeführten besonderen Kriterien erfüllen.

Zu § 79d:

Im Falle eines erhöhten Geldwäscherisikos sind wie in Art. 13 der RL vorgesehen zusätzlich zu den in den §§ 79b und 79c genannten Sorgfaltspflichten weitere Maßnahmen zu setzen.

Ferngeschäfte: Der Übermittlung einer Ausweiskopie ist die Bestätigung einer verlässlichen Gewährsperson ist mitzuübermitteln. Dabei wurde die vergleichbare Bestimmung des § 40 Abs. 2 BWG inhaltlich übernommen. Weiters sollen bei Transaktionen Zahlungen über Konten von der RL 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegenden Instituten erfolgen. Die Identität wird durch eine Signatur im Sinne des Signaturgesetzes nachgewiesen. Politisch exponierte Personen (vgl. Art. 2 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG): Aufgezählt werden öffentliche Ämter, deren Inhaber als politisch exponiert anzusehen sind, wodurch ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist. Dazu zu zählen sind unter anderem Staatschefs, Regierungsmitglieder oder Mitglieder von obersten Gerichtshöfen anderer EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer. Ebenfalls umfasst sind deren unmittelbare Familienangehörigen sowie bekanntermaßen nahe stehende Personen oder Geschäftspartner.

Zu § 79e:

Dem BMF wird die Pflicht auferlegt die Paritätische Kommission über nicht FATF-konforme Länder zu unterrichten. Die Paritätische Kommission verpflichtet sich ihrerseits, die entsprechenden Informationen auf deren Website zur Verfügung zu stellen, um den Normunterworfenen die genannten Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Es wird der FATF-Empfehlung Nr. 32 Rechnung getragen, dass Länder sicherstellen sollten, dass ihre zuständigen Behörden die Effektivität ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüfen können, indem umfassende Statistiken über die für die Effektivität und Effizienz solcher Systeme relevanten Punkte geführt werden.

Zu § 79f:

Aufgegriffen wurde das in Art. 14 der RL bestehende Wahlrecht, hinsichtlich der Ausführung der in § 98b Abs. 3 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten auf eine Ausführung durch Dritte zurückgreifen zu können. Voraussetzung dafür ist, dass diese einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung des Berufes unterliegen, eine Verpflichtung zur Einhaltung der in der RL 2005/60/EG enthaltenen Anforderungen besteht sowie dass die Berufsberechtigten unverzüglich alle zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Informationen erhält (vgl. Art. 16 der RL).

Zu § 79g:

Die Berufsberechtigten haben bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eine Meldung an die zuständige Behörde, die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, zu erstatten. Nicht vorgesehen ist eine Meldung an die Interessenvertretung. Meldungen haben jedenfalls ausschließlich nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu erfolgen. Klargestellt wird, dass Aufträge, bei denen ein konkreter Verdacht der Geldwäsche besteht, nicht durchgeführt werden dürfen.

Bestehen Unklarheiten, ob ein Auftrag oder eine Transaktion durchgeführt werden dürfen, sind die Berufsberechtigten berechtigt, die Geldwäschemeldestelle um eine Entscheidung zu ersuchen. Äußert sich diese nicht bis Ende des auf die Anfrage folgenden Werktages, darf der Auftrag bzw. die Transaktion ausgeführt werden. Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal haben der Geldwäschemeldestelle auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung erforderlich scheinen.

Melde- und Auskunftspflichten aufgrund der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung fallen nicht unter die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 76 Abs. 4 BiBuG). Ebenso stellt eine im guten Glauben erfolgte Meldung keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar. Haftungen können aufgrund einer derartigen Meldung nicht begründet werden. Keine Meldungen sind zu erstatten, wenn Berufsberechtigte von Klienten Informationen im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage erhalten haben oder diese als Parteienvertreter in einem Verfahren einschließlich der Beratung über ein Verfahren erhalten haben. Lediglich dann, wenn der Berufsberechtigte weiß, dass die Rechtsberatung bewusst zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird, besteht eine Meldepflicht.

Zu § 79h:

Wie in Art. 28 der RL vorgesehen, ist eine Information über eine erfolgte Meldung an den Auftraggeber oder an Dritte nicht zulässig. Darunter fällt jedoch nicht eine Informationsweitergabe innerhalb eines Netzwerkes, dem der Berufsberechtigte angehört. Unter einem Netzwerk ist dabei eine gemeinsame Struktur zu verstehen, die über gemeinsame Eigentümer, eine gemeinsame Leitung oder eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügen. Weitere Voraussetzung ist, dass der ausländische Berufsberechtigte gleichwertigen Anforderungen in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäsche unterliegt und § 76 BiBuG gleichwertige Verschwiegenheitsverpflichtungen bestehen.

Keine unzulässige Informationsweitergabe besteht darin, einen Auftraggeber von einer rechtswidrigen Handlung abzuhalten zu versuchen.

Zu § 79i:

Identifizierungsunterlagen sowie Belege und Aufzeichnungen von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sind zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber bzw. nach Durchführung der Transaktion aufzubewahren (vgl. Art. 30 der RL). Ausgenommen von der Aufbewahrungspflicht sind Unterlagen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dem Auftraggeber zu retournieren sind.

Zu 79j:

Entsprechend Art. 34 der RL haben die Berufsberechtigten geeignete Maßnahmen zu treffen, um für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten, der Verdachtsmeldungen, der Aufbewahrungspflichten sowie der Risikobewertung bezüglich der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu sorgen.

Weiters sind die Berufsberechtigten verpflichtet, ihr Kanzleipersonal mit den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nachweislich vertraut zu machen.

In der Praxis bedeutet die Abstellung eines Beauftragten für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei einer Gesellschaft, dass dieser innerorganisatorisch nominiert wird. Bei Ein-Mann-Unternehmen erübrigt sich die Abstellung eines solchen Beauftragten. Entsprechend der FATF-Empfehlung Nr. 15 sind Programme gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung insbesondere im

Rahmen von geeigneten Kontrollverfahren zu entwickeln, um bei der Anwerbung von Angestellten hohe Standards wahren zu können und fortlaufende Weiterbildungsprogramme für die Beschäftigten zu koordinieren.

Zu Z 3 (§ 98 Abs. 1a):

§ 98 Abs. 1a stellt klar, dass bezüglich der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für Gewerbetreibende, die das Gewerbe „Gewerbliche Buchhalter“ ausüben, die Bestimmungen der §§ 365m bis 365z der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2008, und für die Ausübenden des freien Berufes „Selbständiger Buchhalter“ unabhängig ihrer Kammerzugehörigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten.

Zu Z 4 (§ 103):

Die Vollzugsklausel soll wegen des neuen § 78e angepasst werden.